

## **5. Änderungsgenehmigung**

vom 17.12.2008

zur Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999  
für das Transportbehälterlager des Zwischenlagers Nord (ZLN)  
in Rubenow

Az. : SE 1.3 – 85375 16

Salzgitter, den 17. Dezember 2008

**GLIEDERUNG**  
**zur 5. Änderungsgenehmigung vom 17.12.2008**  
**zur Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999**  
**für das Transportbehälterlager des Zwischenlagers Nord (ZLN)**  
**in Rubenow**

Seite:

<b>I.</b>	<b>Genehmigung</b> .....	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Transport- und Lagerbehälter und zugehörige Inventare</b> .....	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Genehmigungsunterlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>IV.</b>	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
1.	Änderung der Nebenbestimmung 6.....	5
2.	Neufassung der Nebenbestimmung 23.....	5
<b>V.</b>	<b>Verantwortliche Personen</b> .....	<b>6</b>
<b>VI.</b>	<b>Deckungsvorsorge</b> .....	<b>7</b>
<b>VII.</b>	<b>Kosten</b> .....	<b>8</b>
<b>VIII.</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>9</b>
<b>A.</b>	<b>Sachverhalt</b> .....	<b>9</b>
1.	Gegenstand des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens.....	9
2.	Beschreibung des Genehmigungsumfangs.....	9
3.	Ablauf des Genehmigungsverfahrens.....	10
3.1	Antragstellung.....	10
3.2	Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfung.....	10
3.3	Behördenbeteiligung.....	10
3.4	Gutachten des nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen.....	10
3.5	Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM).....	10
<b>B.</b>	<b>Rechtliche und technische Würdigung</b> .....	<b>11</b>
1.	Rechtsgrundlage.....	11
2.	Verfahren.....	11
2.1	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	11
2.2	Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“.....	12
2.3	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	12
3.	Prüfung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen.....	12
3.1	Bedürfnis (§ 6 Abs. 2 AtG).....	12
3.2	Zuverlässigkeit der EWN GmbH, der ZLN GmbH und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG).....	13
3.3	Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG).....	13
3.3.1	Nebenbestimmungen.....	13
3.3.1.1	Änderung der Nebenbestimmung 6.....	13
3.3.1.2	Neufassung der Nebenbestimmung 23.....	13

3.4	Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ( § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG).....	13
3.5	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter .....	14
4.	Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung.....	14
<b>IX.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>15</b>

- Anlage 1:** Antrag und zugehörige Antragsunterlagen
- Anlage 2:** Sonstige Stellungnahmen
- Anlage 3:** Sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen

# Bundesamt für Strahlenschutz



ZLN Zwischenlager Nord GmbH  
Latzower Straße 1  
17509 Rubenow

Salzgitter, 17.12.2008  
Az.: SE 1.3–85375 16

Zustellung durch Postzustellungsurkunde

Energiewerke Nord GmbH  
Latzower Straße 1  
17509 Rubenow

## **5. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 für das Transportbehälterlager des Zwischenlagers Nord (ZLN) in Rubenow**

### **I. Genehmigung**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793), wird auf Antrag der ZLN Zwischenlager Nord GmbH (ZLN GmbH) und der Energiewerke Nord GmbH (EWN GmbH), 17509 Rubenow, Latzower Straße 1, die Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 für das Transportbehälterlager (TBL) des Zwischenlagers Nord (ZLN) in Rubenow (Az.: ET 3.3 – 2.3.23) in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 17.02.2006 (Az.: SE 1.3 – 85375 15), nach Maßgabe der Abschnitte II. bis VI. dieser Änderungsgenehmigung, sowie des gesonderten Schreibens zur Anlagensicherung vom 17.12.2008 (Az.: SE 1.4 - 85377/6 VS-Vertr.), das Bestandteil dieser Genehmigung ist, wie folgt geändert:

1. Die im gesonderten Schreiben zur Anlagensicherung aufgeführte Änderung einschließlich der Ergänzung von Sicherungsanlagen wird genehmigt.

Im Übrigen bleibt die Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 (Az.: ET 3.3 – 2.3.23) in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 17.02.2006 (Az.: SE 1.3 – 85375 15) unberührt.

Die ZLN GmbH und EWN GmbH sind Inhaberinnen der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG.

## **II. Transport- und Lagerbehälter und zugehörige Inventare**

Keine Änderung in diesem Genehmigungsverfahren.

### **III. Genehmigungsunterlagen**

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Die in der Anlage 1 genannten Unterlagen der Antragstellerinnen, die Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind,
2. die in der Anlage 2 genannten sonstigen Stellungnahmen und
3. die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

## **IV. Nebenbestimmungen**

In Abschnitt IV. der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 17.02.2006 werden folgende Änderungen vorgenommen:

### **1. Änderung der Nebenbestimmung 6**

In Nebenbestimmung 6 werden unter dem ersten Aufzählungspunkt die Wörter „im betrieblichen und im außerbetrieblichen Überwachungsbereich“ gestrichen.

### **2. Neufassung der Nebenbestimmung 23**

Die Nebenbestimmung 23 erhält folgende neue Fassung:

"Von Mitteilungen, die gemäß Art. 78 und 79 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 1014) in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union vom 07. Dezember 1992 (BGBl. II S. 1253, 1286), zuletzt geändert durch den Vertrag von Nizza vom 21. Februar 2001 (BGBl. II S. 1667, 1678), sowie gemäß der Verordnung (EURATOM) Nr. 302/2005 der Kommission vom 08. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L54/1), an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu richten sind, ist je eine Durchschrift an die jeweils zuständige Bundesbehörde und an die atomrechtliche Aufsichtsbehörde zu senden."



## V. Verantwortliche Personen

Die Änderungen bei den verantwortlichen Personen sind bereits im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren erfolgt, ihre Nennung hat nur klarstellende Funktion. Dementsprechend wird Abschnitt V. wie folgt neu gefasst:

„1. Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung sind:

1.1 Die ZLN Zwischenlager Nord GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer

[REDACTED]

1.2 Die Energiewerke Nord GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] nimmt die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahr.

2. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Aufbewahrung sind im Rahmen ihres innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs verantwortlich

[REDACTED]

und als dessen Vertreter

[REDACTED]

3. Strahlenschutzbeauftragter gemäß § 31 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung ist

[REDACTED]

und als dessen Vertreter

[REDACTED]

[REDACTED]

4. Die mit dem Schutz der Anlage gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG zusammenhängenden Aufgaben werden von den im gesonderten Schreiben zur Anlagensicherung genannten Objektsicherungsbeauftragten wahrgenommen.“

## **VI. Deckungsvorsorge**

Die zuletzt durch Bescheide des BfS vom 13.11.2008 (Az.: SE 1.2 8537 270) festgesetzte Deckungsvorsorge in Höhe von

350.000.000 €

(in Worten: Dreihundertfünfzig Millionen Euro)

gilt unverändert. Die darin enthaltenen Auflagen gelten unverändert.

## VII. Kosten

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17.12.1981 (BGBl. I S. 1457), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793), werden für diesen Bescheid Kosten - Gebühren und Auslagen - erhoben.

Die Kosten haben gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793), die ZLN GmbH und die EWN GmbH als Gesamtschuldnerinnen zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

## **VIII. Begründung**

### **A. Sachverhalt**

#### **1. Gegenstand des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens**

Am 05.11.1999 hat das Bundesamt für Strahlenschutz der ZLN GmbH und der EWN GmbH die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Zwischenlager Nord erteilt.

Diese Aufbewahrungsgenehmigung wurde zuletzt mit der 4. Änderungsgenehmigung vom 17.02.2006 (Az: SE 1.3 – 85375 15) geändert.

Bestandteil dieser 4. Änderungsgenehmigung war das gesonderte Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 17.02.2006 (Az.: SE 3.6-85377/3-VS-Vertr.) mit dem der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter geregelt wurde, das Bestandteil der Genehmigung ist, als Verschlussache (VS – Vertraulich) eingestuft ist und nicht öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

Gegenstand der vorliegenden Änderungsgenehmigung ist die Genehmigung der Änderung einschließlich der Ergänzung von Sicherungsanlagen des TBL des ZLN.

#### **2. Beschreibung des Genehmigungsumfangs**

Mit der am 05.11.1999 erteilten Genehmigung wurde die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR 440/84 genehmigt. Gleichzeitig wurden im Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 05.11.1999 (Az.: ET 3.1 / ET 3.3 – 2.3.23 -Anlagensicherung-VS-NfD) die technischen und personellen Sicherungsvorkehrungen geregelt.

Mit Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 14.03.2001 (Az.: ET 3.1 – 2.3.23-VS-NfD) und 17.02.2006 (Az.: 85377/3 VS-Vertr.) wurden die Maßnahmen zur Anlagensicherung ergänzt bzw. geändert.

Mit der vorliegenden Genehmigung wird die Änderung einschließlich der Ergänzung von Sicherungsanlagen des ZLN genehmigt. Einzelheiten sind im gesonderten Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 17.12.2008 (Az.: SE 1.4 – 85377/6 VS-Vertr.) geregelt.

Durch diese Genehmigung werden die genehmigten Werte für Schwermetallmasse, Aktivität und Wärmefreisetzung gemäß der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 17.02.2006 nicht verändert.

Ebenfalls nicht verändert werden die zuletzt durch die 4. Änderungsgenehmigung modifizierten Randbedingungen der Aufbewahrung.

### **3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

#### **3.1 Antragstellung**

Die EWN GmbH hat mit Schreiben vom 05.07.2006 die Änderung einschließlich der Ergänzung von Sicherungsanlagen des ZLN beantragt.

Mit Schreiben vom 08.02.2008 ist die ZLN GmbH dem Antrag der EWN GmbH vom 05.07.2006 beigetreten.

#### **3.2 Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde nicht durchgeführt.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens für diese Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

#### **3.3 Behördenbeteiligung**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern (IM M-V) als zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde beteiligt.

#### **3.4 Gutachten des nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen**

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH mit der Begutachtung der beantragten Änderungsmaßnahme im Genehmigungsverfahren für das TBL des ZLN beauftragt.

#### **3.5 Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)**

Es bestand nach Art. 37 Satz 1 EURATOM vom 25.03.1957 (BGBl. II S. 1014), zuletzt geändert durch den Vertrag von Nizza vom 21.02.2001 (BGBl. II S. 1667, 1678), in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission (1999/829/EURATOM) vom 06.12.1999 zur Anwendung des Art. 37 des EURATOM-Vertrages (Abl. L 324/23 vom 16.12.1999) keine Verpflichtung, der Kommission die in Art. 37 genannten allgemeinen Angaben zu übermitteln. Durch diese 5. Änderungsgenehmigung sind keine größeren radiologischen Auswirkungen im Normalbetrieb zugelassen und bei Störfällen zu erwarten als durch die Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999. Im Übrigen bleiben durch die 5. Änderungsgenehmigung die in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 festgelegte maximale Schwermetallmasse, Aktivität und Wärmefreisetzung unverändert.

## **B. Rechtliche und technische Würdigung**

### **1. Rechtsgrundlage**

Die vorgesehenen Änderungen bei der Aufbewahrung von bestrahlten Brennelementen bedürfen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AtG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 AtG der Genehmigung des BfS.

### **2. Verfahren**

Die für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften sind beachtet. Insbesondere sind die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I S. 686), und des AtG, sowie der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), eingehalten.

#### **2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung für die beantragte Änderung einschließlich der Ergänzung von Sicherungsanlagen bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), und es bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß dem hier anwendbaren § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nur dann, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Eine solche Vorprüfung ist vom Bundesamt für Strahlenschutz unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt worden. Die aus der Änderung einschließlich der Ergänzung von Sicherungsanlagen resultierenden Änderungen der Vorhabensmerkmale sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt sind in einer gesonderten Unterlage "Standortzwischenlager Nord, Vorprüfung des Einzelfalles zur Ermittlung der UVP-Pflicht" (Anlage 2, Sonstige Stellungnahmen) zusammenfassend beschrieben und bewertet. Diese Prüfung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung einschließlich der Ergänzung von Sicherungsanlagen die umweltrelevanten Vorhabensmerkmale nicht erheblich verändert werden und somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht für diese Vorhabensänderung nicht.

## **2.2 Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“**

Gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Satz 2 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Der Tatbestand der Änderung einschließlich der Ergänzung von Sicherungsanlagen erfüllt nicht die Projektdefinition nach § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG, denn es handelt sich nicht um ein entsprechendes Vorhaben, Maßnahme oder Eingriff. Darüber hinaus ist die Änderung einschließlich der Ergänzung von Sicherungsanlagen nicht geeignet, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Eine Prognose zu Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „NATURA 2000“ ist daher nicht erforderlich.

## **2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß § 2 a Abs. 1 AtG in Verbindung mit §§ 4ff. AtVfV ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben vorgeschrieben, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da, wie oben dargestellt, keine UVP durchzuführen war, war auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

## **3. Prüfung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen**

Die unter Abschnitt I. beschriebenen Änderungen bei der Aufbewahrung der genehmigten Kernbrennstoffe sind zu genehmigen, weil die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 AtG bei Beachtung der mit der Genehmigung vom 05.11.1999 in der Fassung dieser 5. Änderungsgenehmigung verbundenen Nebenbestimmungen erfüllt sind.

### **3.1 Bedürfnis (§ 6 Abs. 2 AtG)**

Das nach § 6 Abs. 2 AtG erforderliche Bedürfnis für die mit der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 17.02.2006 genehmigte Aufbewahrung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen besteht im Hinblick auf die Art und Menge der zu entsorgenden Brennstoffe weiterhin.

Die mit dieser Genehmigung geregelte Änderung einschließlich der Ergänzung von Sicherungsanlagen stellt lediglich eine Veränderung der Modalitäten der Aufbewahrung dar, die auf die Frage des Bedürfnisses nach § 6 Abs. 2 AtG ohne Einfluss ist.



### **3.2 Zuverlässigkeit der EWN GmbH, der ZLN GmbH und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG)**

Personelle Veränderungen bei den verantwortlichen Personen sind im Rahmen der Regelungen der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 17.02.2006 der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorgelegt und von ihr bestätigt worden (Zustimmung des IM M-V vom 09.07.2007).

Die Nennung der verantwortlichen Personen erfolgt aus Gründen des besseren Verständnisses und der Klarstellung.

### **3.3 Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG)**

Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden ist weiterhin sichergestellt.

#### **3.3.1 Nebenbestimmungen**

##### **3.3.1.1 Änderung der Nebenbestimmung 6**

Die Änderung der Nebenbestimmung 6 ergibt sich aufgrund der Anpassung an die geänderte Strahlenschutzverordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714 ber. I 2002 S. 1459) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793)).

##### **3.3.1.2 Neufassung der Nebenbestimmung 23**

Die Neufassung der Nebenbestimmung 23 berücksichtigt zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der EURATOM-Vorschriften und veränderte Zuständigkeiten.

### **3.4 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG)**

Die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist bei Einhaltung der in Abschnitt VI. dieser Änderungsgenehmigung enthaltenen Regelungen getroffen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG und der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung - AtDeckV) vom 25.01.1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631) wurde die Deckungsvorsorge mit Bescheid des BfS vom 13.11.2008 (Az.: SE 1.2 8537 270) festgesetzt. Mit Schreiben vom 14.11.2008 wurde der Nachweis der Deckungsvorsorge durch die Genehmigungsinhaberinnen in Form einer Freistellungserklärung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesschuldenverwaltung, vom 30.12.1999 erbracht.



Die genehmigten Tatbestände dieser 5. Änderungsgenehmigung sind ohne Einfluss auf die bereits in der Aufbewahrungsgenehmigung vom 05.11.1999 in der Fassung der 4. Änderungsgenehmigung vom 17.02.2006 festgelegten Werte der maximalen Aufbewahrungsmenge und der zulässigen Gesamtaktivität der aufzubewahrenden Kernbrennstoffe und sonstigen radioaktiven Stoffe. Die Gestattung der Änderungen der Modalitäten der Aufbewahrung führt ebenfalls nicht zu einer erheblichen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 AtG, so dass eine Anpassung der zuvor festgesetzten Deckungssumme nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls im Sinne des § 16 Abs. 2 AtDeckV nicht erforderlich ist.

### **3.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter**

Der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) ist durch technische und organisatorische Sicherungsvorkehrungen gewährleistet, die im Einzelnen mit dem gesonderten Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 17.12.2008 (Az.: SE 1.4 – 85377/6 VS-Vertr.) geregelt werden .

### **4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind keine Hinweise gegeben worden, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen würden.

## IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, in 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Salzgitter, den 17. Dezember 2008

Im Auftrag



(L. S.)

